AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS TRAUNSTEIN

Herausgegeben vom Landratsamt Traunstein

83278 Traunstein, 23.08.2019

Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt Traunstein oder über die Gemeindeverwaltung sowie unter <u>www.traunstein.bayern</u>
Erscheint in der Regel wöchentlich.

Nr. 35 Seite 150

Inhaltsverzeichnis:

Vollzug des KommZG;

Zweckvereinbarung zwischen den Gemeinden Engelsberg und Tacherting zur Wasserversorgung der Anwesen auf Flurnr. 283, Gemarkung und Gemeinde Tacherting

77/19

Stammtisch der ehrenamtlichen Betreuerinnen, Betreuer, Bevollmächtigten und Angehörigen

78/19

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) sowie des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Antrag gemäß § 16 BImSchG auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung für die wesentliche Änderung und Erweiterung der bestehenden Papierfabrik und Antrag gemäß §§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 4 sowie § 57 Abs. 1 WHG auf Anpassung der beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung von Abwasser aus der betriebseigenen Kläranlage in den Möglinger Mühlbach durch die Hamburger Rieger GmbH, Riegerstr. 4, 83308 Trostberg -

Öffentliche Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BlmSchG, § 4 Abs. 1 Satz 1 der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) i. V. m. §§ 8 und 9 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BlmSchV) sowie § 19 des UVPG

79/19

Feuerlöschwesen;

Haftpflichtversicherung, Dienstunfallversicherung, Lohnerstattung und Gruppenunfallver-Sicherung

- Vereinstätigkeit der Freiwilligen Feuerwehren im Landkreis Traunstein
- Versicherungsbeiträge für das Jahr 2019 -

80/19

Anlage 1 zu 80/19:

1 Abrechnung Jahresbeiträge 2019

77/19

Az.: 2.20-0543-180002

Vollzug des KommZG;

Zweckvereinbarung zwischen den Gemeinden Engelsberg und Tacherting zur Wasserversorgung der Anwesen auf Flurnr. 283, Gemarkung und Gemeinde Tacherting

Zwischen der Gemeinde Tacherting

vertreten durch den 1. Bürgermeister Herrn Johann Hellmeier

und der Gemeinde Engelsberg,

vertreten durch den 1. Bürgermeister Herrn Martin Lackner

wird gem. Art. 2 und Art. 7 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG), folgende

Zweckvereinbarung

geschlossen:

§ 1 Übertragung von Aufgaben und Befugnissen

- (1) Die Gemeinde Tacherting überträgt der Gemeinde Engelsberg gemäß Art. 7 Abs. 2 KommZG die Aufgabe, die Wasserversorgung für die Anwesen des Grundstückes mit der Flurstücksnummer 283, Gemarkung Tacherting (9809), in der Gemeinde Tacherting durchzuführen.
- (2) Zur Erfüllung dieser Aufgabe gehen alle notwendigen Befugnisse auf die Gemeinde Engelsberg über (Art. 8 Abs. 1 KommZG). Insbesondere überträgt die Gemeinde Tacherting der Gemeinde Engelsberg auch die Befugnis, die zur Erfüllung der übertragenen Aufgabe notwendigen Satzungen zu erlassen, insbesondere die Benutzung der Einrichtung der Gemeinde für den hiervon betroffenen Bereich der Gemeinde Tacherting mit gleichen Satzungen wie im eigenen Gemeindegebiet der Gemeinde Engelsberg zu regeln und alle im Geltungsbereich dieser Satzungen zu ihrer Durchführung erforderlichen Maßnahmen wie im eigenen Gemeindegebiet zu treffen (Art. 11 Abs. 1 und Abs. 2 KommZG).
- (3) Auf eine geordnete Versorgung des gesamten Versorgungsgebietes ist zu achten.

§ 2 Laufzeit, Kündigung

- (1) Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann aus wichtigem Grund von den Vertragspartnern unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (2) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (Art. 14 Abs. 3 Satz 2 KommZG) bleibt unberührt.
- (3) Für den Fall der Aufhebung der Zweckvereinbarung ist zwischen den Beteiligten eine einvernehmliche Regelung zu treffen, mit der eine ordnungsgemäße Wasserversorgung des betroffenen Gebietes gewährleistet ist.

§ 3 Kostenersatz

Aus dieser Vereinbarung ist kein Kostenersatz zu leisten.

§ 4 Streitfälle

- (1) Soweit diese Zweckvereinbarung keine Regelungen enthält, gelten die Bestimmungen des KommZG.
- (2) Die Vertragsschließenden verpflichten sich, stets so zusammenzuwirken, dass der Vertragszweck gesichert ist. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn sich die Grundlagen dieser Vereinbarung ohne Verschulden der Vertragspartner so geändert haben, dass es einem der Vertragspartner auch unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen nicht mehr zumutbar ist, an dem jetzigen Inhalt der Vereinbarung festzuhalten.
- (3) Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten aus dieser Zweckvereinbarung soll zunächst versucht werden, eine gütliche Einigung zu treffen. Kann eine Einigung nicht herbeigeführt werden, ist die Rechtsaufsichtsbehörde im Landratsamt Traunstein zur Schlichtung der Streitigkeiten anzurufen.

Die Einschaltung der vorgenannten Schlichtungsstelle ist zwingende Voraussetzung vor Beschreitung des Rechtsweges.

§ 5 Nebenabreden, Vertragsänderungen

- (1) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform und der schriftlichen Zustimmung der Vertragspartner.
- (2) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages nichtig sein oder werden, oder sollte der Vertrag unvollständig sein, werden hiervon die übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- (3) Die Vertragschließenden verpflichten sich im Falle des Absatzes 2, die nichtigen Bestimmungen durch rechtlich und wirtschaftlich gleichwertige Regelungen zu ersetzen. Im Falle nichtiger Bestimmungen oder der Unvollständigkeit sind angemessene Regelung zu vereinbaren, die dem am nächsten kommen, was die Vertragsschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden.

§ 6 Genehmigung, Bekanntmachung, Inkrafttreten

- (1) Die Zweckvereinbarung ist nach Vertragsunterzeichnung der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.
- (2) Diese Zweckvereinbarung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Engelsberg, 24.07.2019

Gemeinde Engelsberg

Gemeinde Tacherting

Martin Lackner

Johann Hellmeier

1. Bürgermeister

Die Zweckvereinbarung wurde vom Landratsamt Traunstein mit Schreiben vom 12.08.2019, Az. 2.20-0543-180002 genehmigt.

Zweckvereinbarung und Genehmigung werden hiermit gemäß Art. 13 Abs. 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Landratsamt Traunstein Traunstein, 14.08.2019

1. Bürgermeister

Alexandra Wolf Abteilungsleiterin

78/19 Az.: 2.25

Stammtisch der ehrenamtlichen Betreuerinnen, Betreuer, Bevollmächtigten und Angehörigen

Die Betreuungsstelle des Landratsamtes Traunstein gibt bekannt, dass der nächste Stammtisch für ehrenamtliche Betreuer am

Donnerstag, den 19. September 2019 um 19.00 Uhr

in den Begegnungsräumen der Lebenshilfe Traunstein gGmbH, Bahnweg 3, 83278 Traunstein, Verwaltungsgebäude, Erdgeschoss stattfindet.

Hierzu laden der Betreuungsverein Traunstein e. V., Weckerlestr. 8, 83278 Traunstein, Tel. 0861 90953050 und die Betreuungsstelle des Landkreises Traunstein, Tel.: 0861 58 390 alle ein, die eine Rechtsvertretung mittels Betreuung oder Vollmacht bereits ausüben oder übernehmen möchten, Angehörige sowie alle, die sich für den Themenkreis interessieren.

Es soll in einer informellen "Stammtisch-Atmosphäre" Gelegenheit gegeben werden, Erfahrungen auszutauschen, neue Anregungen zu bekommen oder Hilfsmöglichkeiten zu erfahren.

Um ortsübliche Veröffentlichung wird gebeten.

Alexandra Wolf Oberregierungsrätin

79/19

Az.: 4.41-824/1-3-1 RI/TB-2017

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) sowie des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Antrag gemäß § 16 BImSchG auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung für die wesentliche Änderung und Erweiterung der bestehenden Papierfabrik und Antrag gemäß §§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 4 sowie § 57 Abs. 1 WHG auf Anpassung der beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung von Abwasser aus der betriebseigenen Kläranlage in den Möglinger Mühlbach durch die Hamburger Rieger GmbH, Riegerstr. 4, 83308 Trostberg -

Öffentliche Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BlmSchG, § 4 Abs. 1 Satz 1 der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) i. V. m. §§ 8 und 9 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BlmSchV) sowie § 19 des UVPG

Bekanntmachung

Die Hamburger Rieger GmbH, Riegerstr. 4, 83308 Trostberg betreibt auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 1308, 1308/2, 1308/3, 724/2, 729, 729/3, 731, 734, 734/2, 739 und 740 der Gemarkung Trostberg, Stadt Trostberg, eine Papierfabrik. Als Nebeneinrichtungen zur Papierfabrik werden eine Kesselanlage sowie eine Kläranlage zur Reinigung der anfallenden Abwässer betrieben. Bei der betriebseigenen Kläranlage handelt es sich um eine Industrieanlage i. S. d. § 1 Abs. 3 IZÜV.

Die Hamburger Rieger beabsichtigt nun die wesentliche Änderung und Erweiterung dieser Papierfabrik. Ein entsprechender Antrag auf Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gem. § 16 wurde mit Schreiben vom 31.01.2017 gestellt. Die Antragsunterlagen mit Stand vom 22.05.2019 wurden u. a. mit Unterlagen vom 12.08.2019 ergänzt.

Parallel zum Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung beantragt die Hamburger Rieger GmbH die Anpassung der beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis zum Einleiten von gereinigten Abwässern aus der betriebseigenen Kläranlage in den Möglinger Mühlbach. Der Antrag samt Antragsunterlagen mit Stand vom 08.08.2019 wurde dem Landratsamt Traunstein vorgelegt.

Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung werden insbesondere folgende Änderungen bzw. Erweiterungen beantragt:

- Anpassung der genehmigten Anlagenkapazität von Nettotagestonnen auf Bruttotagestonnen entsprechend der 4. BImSchV
- Erhöhung der Bruttoanlagenkapazität aufgrund der Optimierung des Anlagenbetriebs
- Erhöhung der Altpapierlagerdauer und Erweiterung der Altpapierlagerflächen
- Einbau eines zusätzlichen 4. Streichaggregats mit Infrarot-Trocknung an der PM2
- Errichtung einer Streichfarbenaufbereitung (Streichküche) mit Chemikalienlager und die Installation neuer Behälter im Außenbereich
- Errichtung eines weiteren Hallenzu- und Abluftsystems auf dem neuen Gebäude und Integration der Kompressoren-Abluft
- Jährliche Wartungs-, Instandhaltungs- und Reinigungsmaßnahmen während der Großstillstände (1 bis 2 pro Jahr), u.a. Betrieb einer Kammerfilterpresse mit entsprechendem Stromaggregat und Saugwagen
- Änderungen am bestehenden Hallenzu- und Abluftsystem und Anhebung der Emissionsbegrenzung für Gesamtkohlenstoff von bisher 10 mg/m³ auf 20 mg/m³ bei 4 Emissionsquellen
- Bewertung der Geräuschimmissionen incl. kurz-, mittel- und langfristiger Lärmminderungskonzepte
- weitere Antragsgegenstände, welche sich aus den Gutachten ergeben (AwSV Sofortmaßnahmen, Brandschutzmaßnahmen, usw.)

Aufgrund der beantragten Erhöhung der Bruttoanlagenkapazität der Papierfabrik beantragt die Hamburger Rieger GmbH weiterhin auch die Anpassung der bestehenden beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis auf die beantragte Produktionsmenge. Die mit dem bestehenden wasserrechtlichen Bescheid festgesetzten Überwachungswerte für die Einleitung werden von dem Änderungsantrag nicht berührt.

Das Landratsamt Traunstein, Sachgebiet Immissionsschutz- und Abfallrecht, ist nach Art. 1 Abs. 1 Buchst. c Bayerisches Immissionsschutzgesetz (BayImSchG) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) die sachlich und örtliche zuständige Genehmigungsbehörde für die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung.

Bei der Papierfabrik handelt es sich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürfte Anlage gem. § 1 Abs. 1 i. V. m. Nr. 6.2.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BlmSchV). Es handelt sich zudem um eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie i. S. d. § 3 Abs. 4 der 4. BlmSchV.

Bei den o.g. Änderungen handelt es sich um wesentliche Änderungen der bestehenden Papierfabrik nach § 16 Abs. 1 BImSchG, die somit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedürfen. Die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erfolgt i. S. d. § 6 Abs. 1 und 3 BImSchG.

Sachlich und örtliche zuständige Genehmigungsbehörde für den Antrag auf Anpassung der wasserrechtlichen Erlaubnis ist gemäß Art. 63 Abs. 1 BayWG und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 BayVwVfG das Landratsamt Traunstein, Sachgebiet Wasserrecht und Bodenschutz. Bei der betriebseigenen Kläranlage handelt es sich um eine Industrieanlage i. S. d. § 1 Abs. 3 IZÜV, sodass der Anwendungsbereich der IZÜV durch das beantragte Vorhaben eröffnet wird.

Nach den Bestimmungen des UVPG ist für das beantragte Vorhaben gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Da die Änderung für sich betrachtet bereits nahezu die Größen- oder Leistungswerte für eine unbedingte UVP-Pflicht gem. § 6 UPVG erreicht, können zusätzliche oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen werden.

Das Landratsamt Traunstein stellt daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG durchzuführen ist (§ 5 Abs. 2 Sätze 1 und 4 i.V.m. § 19 Abs. 1 Nr. 2 UVPG).

Das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für die wesentliche Änderung der bestehenden Papierfabrik wird gem. §§ 16 Abs. 1 i.V.m. 10 BImSchG, den Vorschriften der 9. BImSchV (insbes. §§ 8 ff.) sowie § 18 UVPG in einem förmlichen Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung und Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Hierbei werden gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG, § 11 der 9. BImSchV sowie § 17 UVPG die Behörden beteiligt, deren umweltbezogener und / oder sonstiger Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt – mit Ausnahme wasserrechtlicher Erlaubnisse und Bewilligungen nach § 8 i.V.m. § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) – nach § 13 BImSchG grundsätzlich andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen, insbes. öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen etc. mit ein.

Dies gilt beispielsweise für Entscheidungen nach Baurecht, und § 63 WHG (Eignungsfeststellung) etc., für die grundsätzlich keine gesonderten Verfahren durchzuführen sind.

Die beantragte Anpassung der beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis wird als eigenes Genehmigungsverfahren gemäß den einschlägigen Bestimmungen durchgeführt. Die Koordinierung der Zulassungsverfahren erfolgt gem. § 2 Abs. 2 IZÜV über das Sachgebiet Immissionsschutz- und Abfallrecht.

Einzelheiten zum beantragten immissionsschutzrechtlichen Vorhaben ergeben sich aus den eingereichten Antragsunterlagen mit den darin enthaltenen textlichen und planerischen Aussagen. Gemäß § 19 UVPG sowie §§ 3ff. der 9. BlmSchV wurden im Wesentlichen folgende Unterlagen vorgelegt:

Erläuterungsbericht mit Angaben zum Standort, zum Vorhaben und zu den Auswirkungen des Vorhabens, Kurzbeschreibung mit allgemein verständlicher, nichttechnischer Zusammenfassung der Angaben zum Standort, zum Vorhaben und zu den zu erwartenden Umweltauswirkungen, fachtechnische Gutachten über Luftreinhaltung, Lärmschutz (insb. Lärmminderungskonzept), Abfallwirtschaft, Anwendung der Störfall-Verordnung, Energienutzung, fachtechnische Aussage zu Geräuschemissionen und –Immissionen der Geräte zur Schlammpressung, Bericht über den Stand der Umsetzung der BVT-Schlussfolgerungen in Bezug auf die Herstellung von Zellstoff, Papier und Karton, Prüfbescheinigungen über Prüfung vor Inbetriebnahme nach AwSV (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen), gutachterliche Stellungnahmen zu Eignungsfeststellungen nach AwSV, Bauantragsunterlagen mit Baubeschreibung, Bauplänen, Antrag zum Verzicht auf die Erstellung eines Berichtes über den Ausgangszustand des Grundwassers und des Bodens samt Sachverständigengutachten, UVP-Bericht gem. § 16 UVPG, Anlagen- und Betriebsbeschreibung mit zugehörigen Abbildungen, Tabellen, Plänen, Übersichts-/Fließschemata etc., sowie weitere Unterlagen, insb. gemäß §§ 4 ff. der 9. BlmSchV.

Dem Antrag auf Anpassung der beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis wurden im Wesentlichen folgende Unterlagen beigelegt:

Erläuterungsbericht, Liste der Produktionshilfsstoffe, Liste der Hilfsstoffe der Abwasserreinigungsanlage, Verfahrensschema Wasserkreislauf, Entwässerungsplan sowie weitere Unterlagen.

Das Vorhaben wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BlmSchG, § 4 Abs. 1 IZÜV i. V. m. §§ 8 und 9 der 9. BlmSchV sowie § 19 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Der wasserrechtliche und immissionsschutzrechtliche Antrag, die von der Antragstellerin vorgelegten Antragsunterlagen, der UVP-Bericht sowie die zum jetzigen Zeitpunkt vorliegenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen werden in der Zeit vom

02.09.2019 bis einschließlich 01.10.2019

- im Landratsamt Traunstein, Sachgebiet Immissionsschutz- und Abfallrecht, Zimmer B 2.75/ Gebäude B (Altbau), Tel: 0861-58-272, Papst-Benedikt-XVI.-Platz, 83278 Traunstein sowie
- in der Stadt Trostberg, Bauamt, Hauptstr. 24, 83308 Trostberg, Tel. 08621/801-84,

während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt. Nach Möglichkeit wird von Einsichtnahme um Terminabstimmung unter den vorgenannten Telefonnummern gebeten.

Auf Anforderung kann eine Kurzbeschreibung des Vorhabens überlassen werden.

Der Antrag auf immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung sowie auf Anpassung der beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis mit allen Unterlagen einschließlich des UVP-Berichtes ist ab Beginn des Auslegungszeitraumes zusätzlich im zentralen Informationsportal über Umweltverträglichkeitsprüfungen in Bayern (https://www.uvp-verbund.de) unter der Katergorie "Holz, Zellstoff" einzusehen. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht in Papierform ausgelegten Unterlagen.

Weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein können und die dem Landratsamt Traunstein erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, werden der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich gemacht. Hierzu erhalten Sie bei Bedarf nähere Informationen vom Landratsamt Traunstein, Papst-Benedikt-XVI.-Platz, 83278 Traunstein, Gebäude B (Altbau), Zimmer-Nr. B 2.75. Um vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 0861-58-272 wird gebeten.

Evtl. Einwendungen gegen das Vorhaben können in der Zeit vom

02.09.2019 bis einschließlich 04.11.2019

<u>schriftlich oder elektronisch</u> bei den vorgenannten Stellen erhoben werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gem. § 10 Abs. 3 Satz 5 BlmSchG alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen müssen dem Antragsteller und den Behörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt gegeben werden. Die Einwender können verlangen, dass ihr Name und ihre Anschrift vor Bekanntgabe der Einwendungen unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Form- und fristgerecht erhobene Einwendungen können im Rahmen eines Erörterungstermins behandelt werden. Der Erörterungstermin wird gegebenenfalls am Freitag, 29.11.2019 in der Zeit von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr im Landratsamt Traunstein, Casino, Papst-Benedikt-XVI.-Platz, 83278 Traunstein stattfinden.

Die Durchführung des Erörterungstermins steht gem. § 10 Abs. 6 BlmSchG im Ermessen des Landratsamtes. Falls der Termin nicht stattfindet, wird dies nach dem Ende der Einwendungsfrist gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Wird ein Erörterungstermin durchgeführt, werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Wir weisen darauf hin, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

Traunstein, 21.08.2019 Landratsamt Traunstein

Christian Nebl Abteilungsleiter

80/19

Az.: 5.35-091-180011

Feuerlöschwesen;

Haftpflichtversicherung, Dienstunfallversicherung, Lohnerstattung und Gruppenunfallversicherung

- Vereinstätigkeit der Freiwilligen Feuerwehren im Landkreis Traunstein
- Versicherungsbeiträge für das Jahr 2019 -

<<< Anlage 1: 1 Abrechnung der Jahresbeiträge 2019>>>

Von der Versicherungskammer Bayern wurden die auf die einzelnen Gemeinden entfallenden Beiträge für die Haftpflichtversicherung (je aktiven Feuerwehrangehörigen 0,30 € abzüglich 10 % Nachlass + 19 % Versicherungssteuer), Gruppenunfallversicherung – Dienstunfall und Lohnerstattung (die Beitragshöhe richtet sich nach den jeweils abgeschlossenen Vertragsbedingungen+19 % Versicherungssteuer) und die Gruppenunfallversicherung - Vereinstätigkeit (je Feuerwehrvereinsangehörigen 0,40 € abzüglich 10 % Nachlass + 19 % Versicherungssteuer) in Rechnung gestellt. Die Beiträge haben sich gegenüber dem Vorjahr aufgrund Vertragsanpassung einzelner Gemeinden verändert.

Für die Berechnung der Versicherungsbeiträge wurden von der Versicherungskammer Bayern jeweils die Mitgliederzahlen des Vorjahres (aktive Feuerwehrangehörige und Vereinsmitglieder - **Stand: 01.01.2018**) zugrunde gelegt.

Im Einzelnen ergeben sich für die Mitgliedskommunen folgende Beiträge:

- siehe Anlage -

Etwaige, bei der Prüfung der jeweiligen Beiträge festgestellte Unstimmigkeiten, bitten wir uns möglichst umgehend mitzuteilen (Telefon 08 61 / 58 - 474).

Die fälligen Jahresbeiträge werden durch die Kreiskasse nach Ablauf von zwei Wochen von den Konten der Kommunen abgebucht.

Andreas Knott Abteilungsleiter

Siegfried Walch Landrat

000000000000000000000000000000000000000	Al-4iv	Vereins-	Haftplicht	Unfall (Aktive)	Unfall (Verein)	Versicherungs-	Gesamtbetrag
	Auna	mitglieder	€ 0,27	individuell	€ 0,36	steuer 19%	in Euro
Altenmarkt	93	378	€ 25,11	€ 427,80	€ 136,08	€ 111,91	06'002 €
Bergen	101	520	€ 27,27	€ 464,60	€ 187,20	€ 129,02	€ 808,09
Chieming	119	406	€ 32,13	€ 547,40	€ 146,16	€ 137,88	€ 863,57
Engelsberg	89	343	€ 18,36	€ 231,20	€ 123,48	€ 70,88	€ 443,92
Fridolfing	184	447	€ 49,68	€ 1.656,00	€ 160,92	€ 354,65	€ 2.221,25
Grabenstätt	113	603	€ 30,51	€ 1.118,70	€ 217,08	€ 259,60	€ 1.625,89
Grassau	103	450	€ 27,81	€ 473,80	€ 162,00	€ 126,09	€ 789,70
Inzell	26	296	€ 15,93	€ 584,10	€ 214,56	€ 154,77	€ 969,36
Kienberg	51	269	€ 13,77	€ 459,00	€ 96,84	€ 108,23	€ 677,84
Kirchanschöring	184	828	€ 49,68	€ 625,60	€ 308,88	€ 186,99	€ 1.171,15
Marquartstein	44	259	€ 11,88	€ 435,60	€ 93,24	€ 102,74	€ 643,46
Nußdorf	54	335	€ 14,58	€ 534,60	€ 120,60	€ 127,26	€ 797,04
Obing	110	454	€ 29,70	00'066 ∋	€ 163,44	€ 224,80	€ 1.407,94
Palling	120	584	€ 32,40	€ 1.188,00	€ 210,24	€ 271,82	€ 1.702,46
Petting	66	472	€ 26,73	€ 891,00	€ 169,92	€ 206,65	€ 1.294,30
Pittenhart	28	360	€ 15,66	€ 522,00	€ 129,60	€ 126,78	€ 794,04
Reit im Winkl	28	172	€ 15,66	€ 266,80	€ 61,92	€ 65,43	€ 409,81
Ruhpolding	92	311	€ 20,52	€ 752,40	€ 111,96	€ 168,13	€ 1.053,01
Schleching	45	218	€ 12,15	€ 279,00	€ 78,48	€ 70,23	€ 439,86
Schnaitsee	192	794	€ 51,85	€ 883,20	€ 285,84	€ 231,97	€ 1.452,86
Seeon-Seebruck	132	674	€ 35,64	€ 448,80	€ 242,64	€ 138,15	€ 865,23
Siegsdorf	209	1122	€ 56,43	€ 1.191,30	€ 403,90	€ 313,81	€ 1.965,44
Staudach-Eger.	34	84	€ 9,18	€ 336,60	€ 30,24	€ 71,44	€ 447,46
Surberg	28	299	€ 15,66	€ 574,20	€ 107,64	€ 132,53	
Tacherting	196	066	€ 52,92	€ 1.568,00	€ 356,40	€ 375,69	€ 2.353,01
Taching am See	121	304	€ 32,67	€ 1.197,90	€ 109,44	€ 254,60	€ 1.594,61
Tittmoning	342	414	€ 92,35	€ 3.078,00	€ 149,04	89'0€9 €30'68	€ 3.950,07
Traunreut	286	945		2.545,	€ 340,20	€ 562,94	
Traunstein	303	922	€ 81,81	€ 2.999,70	€ 279,36	€ 638,57	€ 3.999,44
Trostberg	214	1113		€ 2.118,60	€ 400,68	€ 489,64	€ 3.066,70
Übersee	82	429	€ 22,15	€ 377,20	€ 154,44	€ 105,22	€ 659,01
Unterwössen	80	102	€ 21,60	€ 368,00	€ 36,72	€ 81,00	
Vachendorf	49	292		€ 225,40	€ 105,12	€ 65,31	€ 409,07
Waging am See	275	1111	€ 74,25	€ 2.722,50	96,96€ 399,96	€ 607,37	€ 3.804,08

Abrechn	Abrechnung der Versicherungen	/ersicheru	ungen für di	für die Feuerwehren - Jahresbeiträge 2019 -	nren - Jahr	esbeiträge 2	2019 -
Gemeinde	Aktiv	Vereins- mitglieder	Haftplicht € 0,27	Unfall (Aktive) indiv iduell	Unfall (Verein) € 0,36	Versicherungs- steuer 19%	Gesamtbetrag in Euro
Wonneberg	98	293	€ 23,22 €	€ 851,40 €	€ 105,48 €	€ 186,22 €	€ 1.166,32
KBI	25	0	€	€ 247,50 €	€ .	€ 47,02 €	€ 294,52
Gesamt	4398	17777	€ 1.187,50 €	€ 33.933,80 €	∌ 02'668'9 €	€ 7.888,99	€ 49.704,51

Stand Aktive und Vereinsmitglieder = 01.01.2018